

**Geschäftsordnung
für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
und ihre Ausschüsse**

Beschluss der Bürgerschaft

Veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr.

Inkrafttreten:

Eingearbeitet:

-Änderung lt. Beschluss der Bürgerschaft 2026-VIII- - vom 04.06.2026

Geschäftsordnung nach KV M-V

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anstandsklausel
- § 2 Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Anfragen
- § 5 a Auskunftsverlangen
- § 6 Sitzungen der Bürgerschaft
- § 7 Presse / Medien
- § 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit
- § 9 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 10 Abwicklung der Tagesordnung
- § 11 Dringlichkeitsanträge
- § 12 Ausschließungsgründe
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schlussanträge
- § 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge
- § 18 Vorbereitung der Abstimmung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen / Besetzung
- § 21 Stimmenthaltung
- § 22 Ordnung und Hausrecht
- § 23 Ruf zur Sache
- § 24 Ruf zur Ordnung
- § 25 Entziehung des Wortes
- § 26 Ausschluss aus Sitzungen
- § 27 Ausschluss von Zuhörenden
- § 28 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
- § 29 Protokollführung
- § 30 Sitzungsniederschrift
- § 31 Ausschüsse
- § 32 Ausschussvorsitzende
- § 33 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 22, 23 Abs. 5 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8, 32 a KV M-V sowie § 3 Abs. 1 Hauptsatzung vom 12.09.2024 hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als zuständige Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 12.09.2024 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Anstandsklausel (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.

§ 2 Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften (§ 23 KVM-V)

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse üben ihr Mandat nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V). Für den Fall der Abwesenheit ohne wichtigen Grund wird auf § 172 KV M-V hingewiesen. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium und Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Bürgerschaft angerufen werden, die in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung abschließend mit der Mehrheit über den Hinderungsgrund beschließt; für die Betroffene oder den Betroffenen gilt in diesem Fall § 24 KV M-V.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft können höchstens einer Fraktion angehören. Die Sitzordnung der Mitglieder ist nach Fraktionszugehörigkeit festgelegt und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt.

(3) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich anzuzeigen. Die Fraktionen müssen die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) An Sitzungen einer Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, können bei Bedarf auch die auf Vorschlag dieser Fraktion benannten, der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner) teilnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Fraktion.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern ist beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren sowie bei allen Verhältniswahlen grundsätzlich zulässig. Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen sind nur dann zulässig, sofern die verfassungsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Sie sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, in der Bürgerschaft oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen
Gleiches Recht gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen, denen sie angehören. (§§ 23 Abs. 4, 36 Abs. 5 Satz 4 KV M-V).

§ 3
Anregungen und Beschwerden
(§ 14 Abs. 1 KV M-V)
(§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Hauptsatzung)

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann sich mit Anregungen und Beschwerden, die sich auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten wenden. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Anregungen oder Beschwerden an den sachlich zuständigen Ausschuss. Sie oder er unterrichtet die Bürgerschaft zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Anregungen oder Beschwerden.

(3) Der Ausschuss prüft die Anregungen oder Beschwerden und legt sie mit seiner Stellungnahme über die Präsidentin oder den Präsidenten den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Die oder der Ausschussvorsitzende teilt in allen Fällen die Stellungnahme der Einwohnerin oder dem Einwohner mit und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die sich nicht auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, gibt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ab.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bescheidet über die Anregungen oder Beschwerden in eigener Zuständigkeit.

§ 4
Einladung und Tagesordnung
(§ 29 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft setzt nach Anhörung des Präsidiums und im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung der Bürgerschaft fest.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein, bei dem Punkt "Verschiedenes" sind Beschlüsse und Aussprachen unzulässig. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.

(3) Anträge und Vorlagen sind spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übergeben.
Die Präsidentin oder der Präsident muss eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Bürgerschaftsmitglied oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beantragt. Nach § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern die Einladung zu übersenden.

Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 6 Kalendertage, mindestens jedoch wie die für Dringlichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote oder Botin sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.

Sofern ein Mitglied der Bürgerschaft seine Zustimmung zur Nutzung elektronischer Unterlagen gegeben hat, erfolgt der Versand der Einladung auf diesem Wege.

Mit dem Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers kann die Zustellung am Tage des Postversands auch über ein persönliches Postfach im Rathaus erfolgen. Als Zustellungstag im Sinne der oben genannten Fristen gilt der Tag der Einlage in das Postfach.

(5) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll zu jedem Tagesordnungspunkt mit vorgesehener Beschlussfassung die entsprechenden Unterlagen (Vorlage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters; Anträge der Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitglieder) enthalten. Die Vorlage bzw. der Antrag muss einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.

(6) Die Bürgerschaftsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, indem jeder Fraktion die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und bei Bedarf die entsprechenden Protokolle übersandt werden.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, die Bürgerschaft zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Bei Informationssitzungen besteht kein Anspruch auf eine sitzungsbezogene Entschädigung.

§ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V) (§ 8 Hauptsatzung)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann jederzeit schriftliche Anfragen über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen.

Die Anfragen sollen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. (Auskunfts-/Informationsrecht)

(2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage für die Sitzungen der Bürgerschaft an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Zulässig sind maximal drei Fragen, die sich auf eine Angelegenheit beziehen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen. Eine Aussprache findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt. Die jeweilige Redezeit beträgt dann fünf Minuten.

(3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind 30 Tage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen und die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung.

(6) Der Tagesordnungspunkt Anfragen ist auf eine Stunde begrenzt. Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden auch nach abgelaufener Fragestunde beantwortet.

§ 5 a
Auskunftsverlangen
(§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V)
(§§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 9 Hauptsatzung)

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

§ 6
Sitzungen der Bürgerschaft
(§§ 23 Abs. 5 und 29 Abs. 5 KV M-V)

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich (§ 7 der Hauptsatzung).

(2) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Gründen nur auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung).

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder entschieden.

(4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Mitglieder der Bürgerschaft, die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Fraktionsgeschäftsführungen sowie eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Fraktion, die Protokollführung und weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich von der

Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen verlassen den Sitzungs- und Zuhörerraum.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Presse/Medien (§ 29 Abs. 5 und 5a KV M-V, § 7 Hauptsatzung)

(1) Presse und Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingeladen.
Zu den Hauptausschusssitzungen lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.

(2) Medien und Presse haben über das Bürgerinformationsportal Zugang zu den öffentlichen Unterlagen der Sitzungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses. Vorlagen des nichtöffentlichen Teiles sind grundsätzlich vertraulich.

(3) Medien und Presse werden Plätze vorbehalten.

(4) Film- und Tonaufzeichnungen durch die Medien und Presse in öffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zugelassen, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

Eine Aufzeichnung oder Übertragung der Bürgerschaftssitzung sowie die Verwendung und Verarbeitung von Bild- und Tonmaterial durch Dritte ist unzulässig.

(5) Von den Redebeiträgen der Mitglieder Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden im Auftrag der Stadt Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme auf der städtischen Adresse www.stralund.de/buergerschaft und dem städtischen YouTube-Kanal für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt wird (On-Demand-Streaming).

Auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauen Art weist die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft vor jeder Sitzung hin. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

Es dürfen nur die jeweiligen Rednerinnen und Redner sowie die Personen auf dem Podium aufgenommen werden. Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.

Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten widersprochen werden. Der Antrag soll der Präsidentin oder dem Präsidenten drei Tage vor der Sitzung zugehen, der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder des entsprechenden Teiles findet bei Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit nicht statt.

Unabhängig davon kann jedes Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen eigenen Wortbeiträgen jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses ebenfalls vorab schriftlich oder auf andere Weise (weiße Karte) während der Sitzung und vor ihrem oder seinem Beitrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Auf die öffentliche Anrede des

Bürgerschaftsmitgliedes ist zu verzichten. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.

Sonstige Rednerinnen oder Redner (Einwohnerinnen oder Einwohner der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Eine Aufnahme ist nur nach vorheriger Einwilligung durch diese Personen zulässig

Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen. Die Unterbrechung ist spätestens auf Anweisung des Präsidiums vorzunehmen.

Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.

§ 8 **Eröffnung und Beschlussfähigkeit** **(§ 30 KV M-V)**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Bürgerschaftsmitglieder, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest (§ 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

(2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

Die Präsidentin oder der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft um die Zahl der nach § 24 KV M-V ausgeschlossenen Mitglieder der Bürgerschaft. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ausgeschlossen, ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 2 KV M-V).

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Bürgerschaft für diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 30 Abs. 3 KV M-V).

§ 9 **Reihenfolge der Tagesordnung**

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses im Einzelfall werden die Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder und der Beschlussfähigkeit;
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung;
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung;
4. Billigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung;
5. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten, Information zu Gremienbesetzungen nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren;
6. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters:
7. Anfragen;
8. Einwohnerfragestunde;
9. Anträge;
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
11. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
12. Behandlung der Vorlagen;
13. Verschiedenes;
14. Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil;
15. Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten;
16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil;
17. Schluss der Sitzung.

§ 10 Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die Behandlung in der Bürgerschaft richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:

1. von der Präsidentin oder dem Präsidenten, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht;
2. durch Beschluss der Bürgerschaft.

(3) Die Bürgerschaft kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragssteller Gelegenheit gehabt hat, ihren oder seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.

(4) Die Einreicherin oder der Einreicher von Vorlagen bzw. die Einreicherin oder der Einreicher von Anträgen kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung ihre oder seine Vorlage bzw. ihren oder seinen Antrag zurückziehen. Stellt in diesem Fall ein anderes Mitglied der Bürgerschaft oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einen gleichlautenden Antrag, so gilt dieser als rechtzeitig gestellt.

§ 11 Dringlichkeitsanträge (§ 29 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um keinen Aufschub duldende besonders dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.

(2) Dringlichkeitsanträge können bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden; sie müssen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Präsidentin oder der Präsident den Antrag bekannt; der Antrag soll allen vorliegen.

Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen; je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder haben die Möglichkeit, zur Dringlichkeit des Antrages zu sprechen.

Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Antragstellerin oder Antragssteller kann auch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sein.

§ 12 Ausschließungsgründe (§ 24 KV M-V)

(1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.

(2) Ob ein Mitglied der Bürgerschaft ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied der Bürgerschaft darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung

nicht anwesend sein.

(3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).

(4) Angehörige im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V, 20 Abs. 5 VwVfG sind abschließend:

1. der Verlobte (vgl. § 52 StPO);
2. der Ehegatte;
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, nichteheliche Kinder);
4. Geschwister;
5. Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten);
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten;
7. Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten);
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Als Angehörige gelten die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn:

9. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
10. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
11. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung (§ 29 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie oder er erhält das Wort unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen als nächste Rednerin oder Redner.

Das Wort zum Vortrag oder zur Auskunftserteilung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister an städtische Bedienstete weitergegeben werden.

(3) Bei der Beratung von Anträgen gebührt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das letzte Wort.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Zur Sache kann sich die Präsidentin oder der Präsident dann äußern, wenn sie oder er zuvor die Sitzungsleitung an ihre oder seine Stellvertretung abgegeben hat.

(5) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 2 kann die Bürgerschaft beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.

(6) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung oder erst nach Beschlussfassung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.

(2) Die Rednerin oder der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe gegen ihre oder seine Person zurückweisen. Auf § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung wird hingewiesen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gegeben werden. Der Wunsch nach Worterteilung dazu wird durch gleichzeitiges Heben beider Hände angezeigt.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes;
3. Antrag auf Vertagung;
4. Antrag auf Ausschussüberweisung;
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung;
7. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
8. Antrag auf namentliche Abstimmung;

9. Antrag auf geheime Wahl;
10. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls des eigenen Wortbeitrages
sowie als Schlussanträge:
11. Antrag auf Schluss der Redeliste;
12. Antrag auf Schluss der Aussprache.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Präsidentin oder der Präsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden und damit nicht unter die Redezeitbegrenzung fallenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 6, 11 und 12 des Abs. 2 dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zum Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(6) Bei Überweisung zur Beratung in Fachausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen.

§ 16 Schlussanträge

(1) Über einen Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Redeliste oder Antrag auf Schluss der Aussprache) darf erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(2) Durch einen Schlussantrag wird die Aussprache, nachdem die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Die Präsidentin oder der Präsident darf nach Bekanntgabe der Rednerliste nur je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort zum Schlussantrag erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch zu Wort, wer auf der Rednerliste steht.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so wird über den Sachantrag sofort abgestimmt.

(5) Ein erneuter Schlussantrag in der Beratung zur selben Angelegenheit ist zulässig.

§ 17 **Erweiterungs- und Änderungsanträge**

(1) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.

(2) Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

(3) Änderungsanträge, die nach 11:00 Uhr am Sitzungstag dem Büro des Präsidenten zugehen, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Geschäftsführung der angehörnden Fraktion selbstständig an die weiteren Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitglieder der Bürgerschaft und das Präsidium sowie an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu verteilen bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

§ 18 **Vorbereitung der Abstimmung** **(§ 31 KV M-V)**

(1) Über Erweiterungs- und Ergänzungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden sind.

(2) Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

(3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.

(4) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 19 **Abstimmung** **(§ 31 KV M-V)**

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

(2) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Es ist festzustellen,

1. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft dem Beschlussvorschlag zustimmen;
2. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft den Beschlussvorschlag ablehnen;
3. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft sich der Stimme enthalten.

(4) Hält die Präsidentin oder der Präsident nach Rücksprache mit der Protokollführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Bürgerschaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(5) Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, obliegt es dem Präsidium, eine elektronische Abstimmung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 6 KV M-V einzuführen und als grundsätzliche Form der Abstimmung festzulegen.

§ 20
Wahlen / Besetzung
(§§ 32, 32 a KV M-V; § 9 Abs. 1 Hauptsatzung)

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Ein Mitwirkungsverbot gilt nicht (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V).

(2) Für Wahlen, Bestellungen und Besetzungen nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Höchstzahlverfahren nach d`Hondt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los immer dann, wenn eine Minderzahl an noch zu besetzenden Wahlstellen offen ist. Erhält bei der Abstimmung ein Wahlvorschlag (Liste) so wenig Stimmen, dass darauf kein Sitz entfällt, so bleibt die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die diesen Wahlvorschlag (Liste) eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen unberücksichtigt.

(3) Gewählt wird mit Stimmkarte; auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft geheim mit Stimmzettel.

(4) Soweit die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied der Bürgerschaft einen unbeschriebenen gleichen Zettel. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind. Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) Gewählt ist, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident zieht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt.

(7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl gebündelt, verschlossen und versiegelt drei Monate, mindestens bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Für Abberufungen wird auf § 32 Abs. 3 bis 5 KV M-V verwiesen.

(9) Die Besetzung der Gremien nach §§ 35, 36, 71 und 156 KV M-V erfolgt im Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Gremiumsstellen gemäß § 32a Abs. 1 KV M-V wird hingewiesen. Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in gleicher Zahl bestimmt.

(10) Eine einvernehmliche Nachbesetzung für eine freigewordene Stelle liegt vor,

1. wenn die entsprechende Benennung durch alle Fraktionen oder Zählgemeinschaften per Unterschrift eines jeweiligen Vertreters gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft angezeigt wird

oder

2. wenn unmittelbar nach Bekanntgabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Bürgerschaftssitzung kein Widerspruch einer im einvernehmlich besetzten Gremium vertretenden Fraktion oder Zählgemeinschaft erfolgt.

(11) Ist eine einvernehmliche Besetzung der Stellen nicht möglich, erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft die Zuteilung der Sitze in öffentlicher Sitzung (§ 32 a Absatz 1 Satz 2 KV M-V). Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen daraufhin ihre Besetzung. Haben mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften Anspruch auf eine Stelle, entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident zieht (§ 32 a Abs. 2 Satz 5 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Stimmenthaltung (§§ 31, 32 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten.

(2) Der Stimme enthält sich, wer

1. bei einer Abstimmung weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt

oder

2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

§ 22 Ordnung und Hausrecht (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident sorgt in der Sitzung der Bürgerschaft für Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für die Bürgerschaft bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus; sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Bürgerschaft und jedes einzelnen Mitgliedes zu wahren und deren Arbeit zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch.

(2) Wenn die Präsidentin oder der Präsident verhindert ist, wird sie oder er durch ihre oder seine erste Stellvertretung vertreten. Für die Vertretung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter gilt dasselbe.

Die Präsidentin oder der Präsident kann auch während der Sitzung die Sitzungsleitung

übergeben.

§ 23
Ruf zur Sache

Die Präsidentin oder der Präsident kann jede Rednerin und jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie oder ihn zur Sache rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt.

§ 24
Ruf zur Ordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitglieder der Bürgerschaft und andere Anwesende bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.

(2) Auf Äußerungen, zu denen die Präsidentin oder der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Mitglied der Bürgerschaft und den folgenden Rednerinnen oder Rednern nicht wieder eingegangen werden.

§ 25
Entziehung des Wortes
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident beim dritten Anlass das Wort entziehen.

Beim zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Präsidentin oder der Präsident auf diese Folge hinweisen.

(2) Ist einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26
Ausschluss aus Sitzungen
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Hat die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann sie oder er es von der Sitzung ausschließen.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten hierzu nicht nach, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 27
Ausschluss von Zuhörenden
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Zuhörende, die trotz Verwarnung weiterhin den Ablauf der Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Bei störender Unruhe kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen.

Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung aufheben.

§ 28
Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Präsidentin oder der Präsident ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter zu übertragen.

(3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Präsidiums die Sitzung vertagen oder aufheben.

(4) Eine Unterbrechung hat auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu erfolgen. Diese Unterbrechung muss im Zusammenhang mit der Bürgerschaftssitzung stehen.

§ 29
Protokollführung
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, die Dauer von Unterbrechungen und das Ende;
2. Namen
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des sitzungsleitenden Präsidiumsmitgliedes,
 - b) der übrigen anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft,
 - c) derjenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die nach § 24 KV M-V bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten nicht anwesend sind,
 - d) die Protokollführung;
3. die Tagesordnung;
4. die gesetzlich erforderlichen Feststellungen der Präsidentin oder des Präsidenten,

Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten, Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;

5. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und Beschlüsse;

6. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei ggf. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit anzugeben ist;

7. den Verfahrensablauf im Übrigen, insbesondere Angaben über

a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,

b) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

c) die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,

d) Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur

Ordnung, Wortentziehung,

Ausschluss von Mitgliedern der Bürgerschaft,

Ausschluss von Zuhörenden),

e) Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;

8. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen sowie von Mitgliedern

der Bürgerschaft, sofern letztere dies beantragen;

9. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet;

10. den Wortlaut ausdrücklich zur Niederschrift gegebener eigener Erklärungen.

(2) Die Niederschrift ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und der Protokollführung, bei deren zeitweiliger Vertretung von sämtlichen Protokollführenden, zu unterzeichnen. Sie soll binnen der auf die Sitzung folgenden Woche ausgefertigt sein. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bürgerschaft und den Geschäftsstellen der Fraktionen zur nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung, vorzulegen.

(3) Die Niederschrift hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister so rechtzeitig zuzugehen, dass sie oder er in der Lage ist, gegebenenfalls von ihrem oder seinem Recht aus § 33 KV M-V innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Gebrauch zu machen.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich vor deren Bestätigung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bürgerschaft mit der Mehrheit aller Mitglieder, in der Regel zu Beginn der folgenden Sitzung.

§ 30

Sitzungsniederschrift

(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Die Protokollführung und die Anfertigung der Niederschrift erfolgen durch das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung wird eine Tonaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung gefertigt.

(3) Die Tonaufzeichnungen sind im Büro der Präsidentin oder des Präsidenten aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Protokollführung sind berechtigt, die Tonaufzeichnungen in den Räumen des Büros der Präsidentin oder des Präsidenten abzuhören.

(5) Nach der Sitzung, in der die Niederschrift zur Bestätigung durch die Mitglieder der Bürgerschaft vorgelegt wird, erfolgt die Löschung der Tonaufzeichnung.

§ 31
Ausschüsse
(§§ 32a, 35, 36 KV M-V)
(§§ 9 bis 11 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 KV M-V).

(2) Die Beratungen der Ausschüsse sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmenden, das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) sowie die Pflichten aus § 36 Abs. 5 Satz 4 und auf § 172 KV M-V wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören.

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Tagesordnung, Beschlüsse, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse werden den Fraktionen, dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeleitet.

§ 32
Ausschussvorsitzende
(§§ 35, 36 KV M-V)

(1) Jedem Ausschuss sitzt eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender vor.

(2) Die oder der Ausschussvorsitzende hat in der Bürgerschaft das Rede- und Antragsrecht zu Ausschussangelegenheiten. Sie oder er trägt die Meinung des Ausschusses zu Anträgen und Vorlagen, die das Aufgabengebiet des Ausschusses betreffen, in der Bürgerschaft vor.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die den Vorsitz eines Ausschusses haben, sind berechtigt, Anträge, über die der Ausschuss vorher beraten hat, in der Bürgerschaft zu vertreten. Sie oder er hat für diese Angelegenheit Rede- und Antragsrecht.

(4) Aufgabe der oder des Ausschussvorsitzenden ist es,

1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen;
2. den Ausschuss einzuberufen;
3. die der Bürgerschaft nicht angehörenden Ausschussmitglieder auf geeignete Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen;

4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen;
5. die Beratungen des Ausschusses zu leiten;
6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen;
7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben;
8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

§ 33
Auslegung der Geschäftsordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. In den Ausschüssen entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende, gegen ihre oder seine Entscheidung kann die Präsidentin oder der Präsident in grundsätzlichen Fragen angerufen werden.

§ 34
Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die KV M-V oder andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.11.2024 außer Kraft.

Stralsund,

gez. Dr.-Ing. Alexander B a d r o w
Oberbürgermeister

L.S.